

Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportaufträge (AVB Transport) der OTTO DÖRNER Gruppe (OD)

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Für Aufträge von OD an den Vertragspartner zur wiederkehrenden Durchführung von Transporten von Schüttgütern, Containern oder Stückgut jeglicher Art, gelten ausschließlich diese AVB. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere die ADSP, werden nicht anerkannt; es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Leistung durch OD entgegengenommen wird. Diese AVB gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- 2) Für alle Absprachen und Vereinbarungen mit dem Vertragspartner sind der schriftliche Vertrag, eine schriftliche Einzelbeauftragung oder eine schriftliche Bestätigung von OD maßgebend. Dies gilt insbesondere für die zu bedienenden Strecken, die Art der Beladung und die durchschnittliche Anzahl der Touren. Es besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Erteilung eines Mindestumfangs an Einzelaufträgen.
- 3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.

§ 2 Pflichten des Vertragspartners

- 1) Der Vertragspartner stellt OD stets ausreichend Transportkapazität für den vertraglich festgelegten Leistungsumfang zur Verfügung. Bei Ausfall eines vorgesehenen oder eingesetzten Fahrzeugs, hat der Vertragspartner OD unverzüglich zu informieren und ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen; unabhängig davon, ob der Ausfall vom Vertragspartner zu vertreten ist.
- 2) Die eingesetzten Fahrzeuge sind vom Vertragspartner zur Sicherstellung eines ordentlichen und einheitlichen Erscheinungsbildes ständig sauber und gepflegt zu halten. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Transport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die Fahrzeuge müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie gegebenenfalls den im Einzelauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 3) Der Vertragspartner stellt sicher, dass von OD überlassene mobile Kommunikationsmedien (Tablet, Handheld, etc.) zur Durchführung der Transportleistungen vom Fahrpersonal stets mitzuführen und zu verwenden sind.
- 4) Der Vertragspartner hat OD jeweils umgehend nach Ausführung eines Transports sämtliche Ablieferungsnachweise zu übermitteln.
- 5) Der Vertragspartner stellt sicher, bei Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, einzuhalten. Er ist verpflichtet, die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB-Zertifizierung) für die Dauer der Zusammenarbeit mit OD aufrecht zu erhalten und OD auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Ist die EfB-Zertifizierung aufgrund Vereinbarung der Parteien nicht erforderlich, so ist eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG oder eine EU-Lizenz für den Güterkraftverkehr für die

Dauer der Zusammenarbeit mit OD aufrecht zu erhalten und OD auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Zudem ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 EfbV jährlich nachzuweisen.

- 6) Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von OD zulässig.

§ 2 Personal des Vertragspartners

- 1) Der Vertragspartner hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal (bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen) mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.
- 2) Der Vertragspartner versichert, dass er nur Arbeitnehmer beschäftigt, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union besitzen oder – soweit die Arbeitnehmer aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union stammen – im Besitz einer ordnungsgemäßen und gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er versichert weiter, dass alle eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind und die in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingehalten werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für alle von ihm beschäftigten Arbeitnehmer die gesetzlichen Steuern und Abgaben vollständig und fristgerecht abzuführen und notwendige Anmeldungen vorzunehmen.
- 3) Der Vertragspartner garantiert, jederzeit die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt einzuhalten und insbesondere seinen Arbeitnehmern zu jeder Zeit die für diese jeweils geltenden Mindestlöhne zu zahlen. Er garantiert weiter, dass die von ihm zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern ebenfalls den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Vertragspartner hat sich von eingesetzten Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern vertraglich zusichern zu lassen, dass diese ihren Arbeitnehmern ebenfalls den jeweils geltenden Mindestlohn zahlen und ihre Verpflichtung auch an nachfolgende Nachunternehmer weitergeben.
- 4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, OD im Verdachtsfalle eines Verstoßes gegen die aus dem AEntG oder MiLoG folgenden Verpflichtungen durch Vorlage der von ihm kontinuierlich zu erstellenden Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und die hierfür geleistete Vergütung sowie anonymisierter Gehalts- und Lohnlisten nachzuweisen, dass die von ihm und von den eingesetzten Nachunternehmern gezahlten Löhne den Vorgaben des AEntG und MiLoG uneingeschränkt entsprechen.
- 5) Der Vertragspartner hat OD im Rahmen etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Rechtsstreitigkeiten oder Untersuchungen bei der Abwehr von durch Dritte, Arbeitnehmer oder Aufsichtsbehörden sowie Einzugsstellen geltend gemachten Ansprüchen uneingeschränkt und unentgeltlich zu unterstützen.
- 6) Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden und Nachteile, die OD aus einem Verstoß gegen vorstehende

Verpflichtungen entstehen und stellt OD auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch Dritte – insbesondere Arbeitnehmer – wegen einer Verletzung des AEntG oder MiLoG geltend gemacht werden. Die Freistellungspflicht umfasst notwendige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten.

- 7) Der Vertragspartner versichert zudem, dass er nur Arbeitskräfte einsetzt, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Er verpflichtet sich zur Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns sowie zur ordnungsgemäßen Abführung aller gesetzlichen Lohnnebenkosten und Sozialabgaben. Der Vertragspartner stellt OD – einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten – von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen gegenüber OD geltend gemacht werden.

§ 4 Disposition/Beladung

- 1) Die Transporte sind nach den Vorgaben der Disposition von OD auszuführen. OD versucht dabei stets, eine optimale Auslastung des Frachtraumes der Fahrzeuge zu erreichen.
- 2) OD führt die Beladung der Fahrzeuge im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten und Möglichkeiten schnell und reibungslos durch. Be- und Entladezeiten sowie Wartezeiten von bis zu 30 Minuten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Fahrzeuge zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Beladung der Fahrzeuge, ist vom Personal des Vertragspartners zu überwachen. Vor der Abfahrt hat der Fahrer des Fahrzeugs, die Zuladung auf eine etwaige Überladung und die Einhaltung sonstiger Sicherheitsbestimmungen für den Transport zu prüfen. Die Prüfung der Sicherheit und Verkehrstauglichkeit der Fahrzeuge obliegt ebenfalls dem Vertragspartner bzw. seinem Personal.

§ 5 Vergütung

- 1) Sämtliche vereinbarten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Die Abrechnung erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung monatlich nachträglich im Wege der Erteilung von Gutschriften durch OD. Grundlage sind die tatsächlich durch den Vertragspartner erbrachten Leistungen.
- 3) Gutschriftenbeträge sind von OD, innerhalb von vier Wochen ab Erteilung der Gutschrift zu begleichen. Bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen ist OD berechtigt, einen Skonto-Abzug in Höhe von 3% vorzunehmen. Verzug von OD setzt stets eine Mahnung durch den Vertragspartner voraus.
- 4) Ohne schriftliche Zustimmung von OD dürfen Forderungen des Vertragspartners nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

§ 6 Haftung/Freistellung

- 1) Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Der Vertragspartner verpflichtet sich daneben, OD – einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten – von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollständig freizuhalten, die auf Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – beruhen, die der Vertragspartner oder sein Personal im

Rahmen der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht haben.

§ 7 Versicherung

- 1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Transportversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.250.000 (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) pro Schadensfall sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 100.000.000 (in Worten: einhundert Millionen Euro) je Versicherungsjahr und EUR 15.000.000 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) pro geschädigter Person abzuschließen.

Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro) pauschal für Personen- und Sachschäden sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung für den Transport von Sonderabfällen nach § 49 und § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsjahr vorzuhalten.

- 2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versicherungen für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und OD auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

§ 8 Kundenschutz

- 1) Gegenüber OD ist der Vertragspartner zum Kundenschutz verpflichtet. Er darf von Kunden von OD, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für OD bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte, Transport- oder Speditionsaufträge im regionalen Güterverkehr wahrnehmen oder an Dritte weitergeben.
- 2) Kunde ist jeder Auftraggeber oder Empfänger der vom Vertragspartner für OD transportierten Güter.
- 3) Ist unklar, ob die Kunden von OD dem Vertragspartner im Rahmen seiner Tätigkeit für OD bekannt geworden sind, so muss der Vertragspartner nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für OD bekannt geworden sind.
- 4) Der Kundenschutz nach Abs. 1) erlischt 12 Monate nach Abschluss des letzten zwischen den Parteien durchgeführten Einzelvertrages.
- 5) Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Abs. 1), so wird für jeden einzelnen Verletzungsfall die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fällig, deren genaue Höhe durch OD in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Unberührt hiervon bleibt das Recht von OD, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Auf diesen wird die Vertragsstrafe angerechnet.

§ 9 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: Mai 2019